

## **4.2 Baulärm**

### **4.2.1 Geänderte Grundlagen / Voraussetzungen**

Die Baumaßnahmen haben sich, bis auf für die lärmtechnische Beurteilung nicht relevanter Details, nicht geändert.

Der durch das Vorhaben induzierte Baustellenverkehr für die Baumaßnahmen bleibt so, wie im UVE-Fachbeitrag 02.120 „Baulärm“ dargelegt, bestehen.

### **4.2.2 Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit aus Sicht des Fachbereichs**

Der Baustellenbetrieb für das Vorhaben ändert sich nicht durch eine zeitliche Verschiebung der Baustelle. Die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen ist gleich bleibend. Das heißt, bei gleich bleibendem vom Vorhaben induziertem Verkehr im Baustellenbetrieb ändert sich die lärmtechnische Beurteilung des Vorhabens nicht.

Das öffentliche Wegenetz weist einen Grundverkehr auf, der weit über dem zukünftigen Baustellenverkehr aus den Zu- und Abfahrten zur Baustelle liegt (siehe UVE-Fachbeitrag 02.120 „Baulärm“).

Bei Betrachtung des öffentlichen Wegenetzes mit Grundverkehr und Baustellenverkehr, die gemeinsam den Gesamtverkehr bilden, ist der Anteil des Baustellenverkehrs gering.

Auch bei geringen Schwankungen des Grundverkehrs (DTV) auf dem zur Baustelle nahen öffentlichen Verkehrsnetz, verändern sich die lärmtechnischen Aussagen im Gegensatz zur UVE nicht.

Es ist im Gegenteil auf der Straße von zumindest leicht steigendem Grundverkehr (ohne Baustellenverkehr) bis 2025 auszugehen. Womit sich, bei gleich bleibendem Baustellenverkehr, dessen Anteil im öffentlichen Straßennetz reduziert.

Aus obigem Sachverhalt ergibt sich keine wesentliche Änderung der fachlichen Beurteilung des Vorhabens, dargelegt im UVE-Fachbeitrag 02.120 „Baulärm“.

Das Vorhaben ist aus Sicht des Fachbereichs Baulärm auch bei geänderten Prognosehorizonten als umweltverträglich zu beurteilen.